

Hinweise für Studierende mit Familienaufgaben

Hinweise für schwangere und stillende Studentinnen

Wenn Sie neben dem Studium noch Familienaufgaben (Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder Pflege eines nahen Angehörigen) übernehmen, ist es nicht immer einfach, beidem gerecht zu werden. Auch als schwangere oder stillende Studentin befinden Sie sich in einer besonderen Situation. Die Philosophische Fakultät möchte Sie gerne bei dieser Herausforderung unterstützen. Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, die Suche nach Unterstützungsmöglichkeiten zu erleichtern. Bitte nutzen Sie aber auch das Angebot der Studienberatung Ihres Faches oder die persönliche Beratung durch die Lehrenden.

Bitte beachten Sie die ausführlichen Informationen unter:

<https://uni-tuebingen.de/universitaet/equity/service/studieren-mit-kind-in-tuebingen/>

Die Philosophische Fakultät möchte mit dieser Zusammenstellung Studierende mit Familienaufgaben sowie schwangere und stillende Studentinnen auf einige wichtige Regelungen hinweisen.

1. Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium wird durch das Dezernat IV geregelt. Hilfreiche Informationen finden sich unter:

<http://www.uni-tuebingen.de/studium/bewerbung-und-immatrikulation>

2. Schwangerschaft/ Stillzeit

a) Anwendungsbereich des MuSchG

Zum 1.1.2018 sind Änderungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchuG) in Kraft getreten. Das Gesetz sieht nun unter anderem vor, dass auch Studentinnen in den Anwendungsbereich des MuSchuG einbezogen werden.

b) Mitteilung Schwangerschaft/ Stillzeit

Damit das Mutterschutzgesetz angewendet werden kann, sollen Studentinnen eine Schwangerschaft bzw. die Stillzeit gegenüber der Universität im Studierendensekretariat mit dem Formular „Mitteilung Schwangerschaft/ Stillzeit“ anzeigen (vgl. § 15 Abs.1. MuSchG).

c) Informationen

Schwangere sowie stillende Frauen sind auch nach der Entbindung in den Schutzbereich des MuSchG einbezogen. Das MuSchG sieht vor, dass schwangere und stillende Studentinnen so weit wie möglich ihr Studium fortsetzen können, wenn sie das wünschen.

Nach dem MuSchG dürfen schwangere und stillende Frauen grundsätzlich

- nicht in der Zeit vor 6 Uhr,
- nicht in der Zeit nach 20 Uhr,

- nicht an Sonn- und Feiertagen,
- nicht 6 Wochen vor der Entbindung
- nicht idR 8 Wochen (bzw. 12 Wochen in Sonderfällen) nach der Entbindung an Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen teilnehmen.

Im Fall einer Hochschulausbildung darf die schwangere/stillende Frau unter der Voraussetzung ihrer Einverständniserklärung an Ausbildungsveranstaltungen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen teilnehmen, wenn dies zu Ausbildungszwecken erforderlich ist und dadurch keine unverantwortbare Alleinarbeit entsteht. Sie darf auch, soweit keine ärztlichen Einwände bestehen, auf die Schutzfrist vor und nach der Geburt verzichten (Formular "Verzichtserklärung"). Diese Verzichtserklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

3. Beurlaubung

Es bestehen besondere Möglichkeiten der Beurlaubung.

a) Schwangerschaft/Mutterschutz

Für Zeiten des Mutterschutzes sind Studentinnen auf Antrag zu beurlauben, siehe hierzu § 61 Abs. 3 LHG iVm § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 MuSchuG.

- Studentinnen können sich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes während der Schwangerschaft beurlauben lassen.
- Unter bestimmten Umständen kann eine Beurlaubung auch schon im 1. Semester erfolgen.
- Die beurlaubte Studentin ist berechtigt an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- Eine Beurlaubung aus wichtigem Grund für in der Regel maximal 2 Semester gemäß § 61 Abs. 1 LHG ist zusätzlich möglich.
- Die Prüfungsfristen laufen nicht weiter. Tritt die beurlaubte Studentin zur Prüfung an, muss sie mit dem Prüfungsamt abklären, welche Verlängerung der Prüfungsfrist bei Nichtbestehen für die Wiederholungsprüfung möglich ist. Das Landeshochschulgesetz sieht in § 32 Abs. 3, 4 LHG die Gewährung flexibler Fristen als Nachteilsausgleich vor.

b) Elternzeit

Studierende können sich für die Dauer der gesetzlichen Elternzeit beurlauben lassen (§ 61 Abs. 3 LHG iVm § 15 Abs. 1-3 BEEG).

- Studierende mit Kindern können eine Beurlaubung für die Dauer der gesetzlichen Elternzeit (insg. 6 Semester) beantragen.
- Bis zu 24 der 36 Monate der Elternzeit, d.h. 4 Semester, können auf den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und der Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes übertragen werden.
- Ggf. ist die Beurlaubung auch im 1. Semester möglich.
- Der beurlaubte Studierende ist berechtigt an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- Eine Beurlaubung aus wichtigem Grund für in der Regel maximal 2 Semester gemäß § 61 Abs. 1 LHG ist zusätzlich möglich.

- Die Prüfungsfristen laufen nicht weiter. Tritt der beurlaubte Studierende zur Prüfung an, muss er mit dem Prüfungsamt abklären, welche Verlängerung der Prüfungsfrist bei Nichtbestehen für die Wiederholungsprüfung möglich ist. Das Landeshochschulgesetz sieht in § 32 Abs. 3, 4 LHG die Gewährung flexibler Fristen als Nachteilsausgleich vor.

c) Krankheit eines Kindes/ des Erziehungsberechtigten

Für Fälle der Pflege und Betreuung eines kranken Kindes können in der Regel maximal 2 Urlaubssemester aus wichtigem Grund gem. § 61 Abs. 1 LHG genommen werden. Studien- und Prüfungsleistungen dürfen dann nicht erbracht werden.

d) Pflege eines nahen Angehörigen

Gemäß § 61 Abs. 3 LHG iVm § 7 Abs. 3 PflegeZG iVm §§ 14 und 15 SGB XI sind Studierende auf Antrag für Zeiten der Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen zu beurlauben.

- PflegeZG und das FPfZG legen den Kreis der nahen Angehörigen fest.
- Die Beurlaubung ist auch im 1. Semester möglich.
- Der beurlaubte Studierende ist berechtigt an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- Eine Beurlaubung aus wichtigem Grund für in der Regel maximal 2 Semester gemäß § 61 Abs. 1 LHG ist zusätzlich möglich.
- Die Prüfungsfristen laufen nicht weiter. Tritt der beurlaubte Studierende zur Prüfung an, muss er mit dem Prüfungsamt abklären, welche Verlängerung der Prüfungsfrist bei Nichtbestehen für die Wiederholungsprüfung möglich ist. Das Landeshochschulgesetz sieht in § 32 Abs. 3, 4 LHG die Gewährung flexibler Fristen als Nachteilsausgleich vor.

4. Organisation des Studiums

Um die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Familienpflichten nach § 2 Abs. 3 LHG zu berücksichtigen, sieht das LHG in vielen Bereichen einen Nachteilsausgleich vor, der die Chancengleichheit zu Studierenden ohne entsprechende Verpflichtungen ermöglichen soll.

a) Seminar – und Kursplatzvergabe

Studierende mit Familienpflichten sind aufgrund ihrer zusätzlichen Aufgaben in der Zeiteinteilung nicht so frei wie Studierende ohne entsprechende Verpflichtung (z.B.: Öffnungszeiten Kitas). Studierende mit Familienpflichten sollten sich über eine eventuell vorhandene bevorzugte Anmeldung zu Veranstaltungen in Form von Voreinschreibemöglichkeit oder reservierte Kontingentplätze informieren.

b) Anwesenheitspflichten

Studierende mit Familienpflichten haben aufgrund ihrer zusätzlichen Aufgaben häufiger das Problem der Anwesenheitspflicht nachzukommen, als dies bei Studierenden ohne eine entsprechende Verpflichtung der Fall ist (z.B. Öffnungszeiten Kita, Erkrankung des Kindes/ zu pflegenden Angehörigen, Ausfall der Betreuung).

Pflichtveranstaltungen (ohne parallele Alternativkurse) sollen in betreuungsgesicherten Zeiten angeboten werden (8-16 Uhr).

- Grundsätzlich gilt der Studierende bei Krankheit des Kindes sowie nicht abwendbarem Ausfall der Betreuung bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises (wie bei eigener Krankheit) als entschuldigt.
- Die Möglichkeit adäquate andere Leistungen zu erbringen (sog. Ersatzleistungen) ist mit dem Lehrenden, dem Fachbereich bzw. dem Prüfungsausschuss zu besprechen.
- Die familienfreundliche Hochschulpolitik der Universität Tübingen sieht vor, in Notfällen die Mitnahme von Kindern zu Veranstaltungen zu ermöglichen, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen durch die jeweils geltende Corona-Hygieneverordnung. Dozentinnen und Dozenten sollten daher soweit als möglich entsprechenden Anfragen von Studierenden stattgeben, mit dem Hinweis, dass aber die Veranstaltung bei einer Störung durch das Kind zu verlassen sei.

c) Flexible Fristen / Verlängerung von Prüfungsfristen

Die Studien- und Prüfungsordnungen müssen gem. § 32 Absätze 3, 4 LHG für die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder mit Pflegeverantwortung iSv § 7 Abs. 3 PflegeZG flexible Fristen ermöglichen und die Verlängerung von Prüfungsfristen vorsehen.

Diese Übersicht enthält allgemeine Informationen, die sich im Laufe der Zeit ändern können. Wir bemühen uns, die Angaben regelmäßig zu aktualisieren, empfehlen jedoch, bei wichtigen Fragen die jeweils zuständige Stelle zu kontaktieren.

Stand: 26.3.2025